

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER GRUNDBESITZERVERBÄNDE E. V.**

DER VORSITZENDE

Arge Grundbesitzer • Reinhardtstraße 18 • 10117 Berlin

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
des Deutschen Bundestages
Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

per e-mail: vel-ausschuss@bundestag.de

REINHARDTSTRASSE 18, 10117 BERLIN

TELEFON: (030) 318072-05

TELEFAX: (030) 318072-42

neue e-mail: arge@grundbesitzerverbaende.de

<http://www.grundbesitzerverbaende.de>

Ausschuss für Verbraucherschutz, Er-
nährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache 15(10)366A

08.03.2004

-re

**Gesetzentwurf zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
(BT-DS 15/2553)**

hier: Anhörung im Ausschuss am 22.03.04

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu dem o. a. Gesetzentwurf möchten wir wie folgt Stellung nehmen (**I.**) und unter der Prämiss-
se zu **I.1.** dann ausgewählte Fragen aus dem Fragekatalog der Fraktionen beantworten (**II.**):

I. Problem der Handelbarkeit der Prämienrechte ohne Flächen:

1. Grundsätzliches:

In unserer Stellungnahme möchten wir uns auf die aus Sicht der Grundbesitzerverbände
besonders wichtige Frage der **Handelbarkeit der Prämienrechte ohne Fläche** beschrän-
ken.

2. EU-Verordnung:

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29.09.03 sieht zum Thema Handel-
barkeit in Artikel 46 Abs. 2 vor:

„Zahlungsansprüche können durch Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung mit
oder ohne Flächen übertragen werden.“

Damit können die Direktzahlungsansprüche grundsätzlich nicht nur vom Produkt, sondern
auch **von der Fläche entkoppelt** werden.

3. Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht zum Thema Handelbarkeit der Prämienrechte keine direkten Regelungen vor. Dies bleibt offenbar einer noch nicht im Entwurf vorliegenden Verordnung vorbehalten.

In der **Begründung zum Gesetzentwurf** (allgemeiner Teil I, letzten zwei Absätze) heißt es:

„Die Umsetzung der Betriebsprämienregelung in der vorgeschlagenen Form soll auch deswegen erfolgen, um von Beginn an eine möglichst gleich hohe Zahl von Zahlungsansprüchen und begünstigungsfähiger Fläche zu erreichen. Damit wird das Ziel verfolgt, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis auf den Märkten für Zahlungsansprüche und landwirtschaftliche Flächen zu erreichen und abrupte Änderungen oder Brüche auf den Pacht- und Bodenmärkten zu vermeiden.

Schließlich soll die Umsetzung auch deswegen in dieser Ausgestaltung erfolgen, um die Zahl der Betriebe in besonderen Situationen bei Einführung der neuen Regelung möglichst gering zu halten. Diese Fälle wären im Standardmodell durch den Bezug auf historische Daten aufgrund des kontinuierlich verlaufenden strukturellen Anpassungsprozesses (Änderungen in der Produktionsstruktur, Flächentransfer, Betriebsaufgaben etc.) in größerem Umfang zu erwarten.“

4. Agrarausschuss Bundesrat:

Der Agrarausschuss des Bundesrates hat sich dafür ausgesprochen, dass Prämienansprüche **nur innerhalb einer Region** gehandelt werden dürfen (Agra-Europe vom 23.02.04, Länderberichte 35).

5. EU-Kommission:

In einem uns vorliegenden Schreiben vom 13.01.04 von **Kommissar Fischler** an das Mitglied des Europäischen Parlaments Michl Ebner schreibt Herr Fischler u. a.:

„Die Handelbarkeit der Prämienrechte stellt sicher, dass die auf historischer Grundlage zugewiesenen Prämien auch nach strukturellen Anpassungen noch für die Landwirtschaft verfügbar sind.“

6. Forderung der Grundbesitzerverbände:

Die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände fordert die **Handelbarkeit der Zahlungsansprüche soweit wir möglich einzuschränken und die Ansprüche entsprechend an die Fläche zu binden.**

Begründung:

Die von den Produkten entkoppelten Prämienzahlungen erfolgen in Zukunft für die **Leistung des Landwirts auf der Fläche**. Die Möglichkeit, Zahlungsansprüche auch ohne Fläche zu übertragen, führt dazu, dass die Zahlungsansprüche von der Fläche losgelöst werden können. Dies kann dazu führen, dass ein **Pächter, dem die Ansprüche während der Zeit seines Wirtschaftens auf der Fläche als Bewirtschafter zweifelsohne zustehen**, die Ansprüche ohne Fläche verkaufen kann. Der Flächeneigentümer erhält dann nach Pachtende Flächen ohne Zahlungsansprüche – und damit erheblich entwertet – zurück. Er kann auf der Fläche kaum wirtschaften und die von ihm erwarteten Leistungen (Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand) erbringen.

Besonders gravierend macht sich dieses Problem bei **Käufen landwirtschaftlicher Flächen von der BVVG** im Rahmen der Flächenprivatisierung in den neuen Bundesländern bemerkbar. In der Regel sind diese Flächen verpachtet. Der Käufer hat danach kaum gesicherte Aussichten bei Pachtende, die Flächen selber angemessen bewirtschaften zu können.

Die Handelbarkeit der Prämienansprüche ohne Fläche kann auch nicht im Interesse der Bewirtschafter sein, da der **jeweilige Bewirtschafter** – also auch ein Pächternachfolger – in der Lage sein sollte, mit Prämienrechten zu wirtschaften.

Wir fordern daher, die Möglichkeit (Kann-Vorschrift) der Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Flächen in Deutschland auszuschließen und dies bereits in dem Gesetz zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik aufzunehmen.

II. Beantwortung von Fragen aus dem Fragenkatalog der Fraktionen:**1. Frage I. 4.:**

„Wie schätzen Sie die Übergangsprobleme in der Einführungsphase (Härtefälle, Fälle in besonderen Situationen) bei beiden Modellen ein?“

Antwort:

Aus unserer Sicht hat das Kombinationsmodell den sich auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs ergebenden Vorteil, dass sich Härtefälle und Fälle in besonderer Situation deutlich verringern: Veränderungen im Besitzverhältnis der Fläche zwischen Referenzzeitraum (2000/2002) und Beginn der Entkopplung (01.01.05) werden aufgefangen.

2. Frage I. 5.:

„Die Zahlungsansprüche werden in beiden Modellen aufgrund der EG-rechtlichen Vorgaben den aktiven Landwirten im Jahre 2005 zugewiesen und können mit und ohne Flächen an andere Betriebsinhaber übertragen werden (Verpachtung nur mit Fläche). Welche Auswirkungen erwarten Sie in beiden Modellen auf die Pacht- und Bodenmärkte, sowie das Verhältnis von Bodeneigentümern und Bewirtschaftern?“

Antwort:

Festgehalten werden kann, dass durch das Kombinationsmodell eine annähernd gleiche Zahl von Zahlungsansprüchen und begünstigungsfähigen Flächen erreicht wird. Damit wird der Anreiz und die Möglichkeit zum Handel von Zahlungsansprüchen weitgehend reduziert.

Die Möglichkeit, Zahlungsansprüche auch ohne Flächen übertragen zu können, kann dazu führen, dass der Erwerber von verpachteten Flächen (Verkäufe durch die BVVG bei der Privatisierung von Flächen in den neuen Bundesländern erfolgen häufig in dieser Form) den Kaufpreis für Flächen massiv drücken würden: Der Käufer, der keine Gewähr dafür hat, die Flächen bei Pachtende mit Zahlungsansprüchen bewirtschaften zu können, wird einen erheblich geringeren Preis für Flächen zu zahlen bereit sein.

In Ergänzung unserer grundsätzlichen Ausführung zu diesem Thema (siehe I.) sei noch einmal betont, dass es auch nicht im Interesse der Bewirtschafter sein kann, dass die Flächen von Zahlungsansprüchen entblößt werden, da nachfolgende Bewirtschafter sonst erheblich behindert sind.

Die Möglichkeit, Zahlungsansprüche ohne Flächen zu übertragen, kann daher das Verhältnis Bodeneigentümer und Bewirtschafter nachhaltig belasten.

3. Frage II. 10.:

„Der Gesetzentwurf sieht eine schrittweise Umverteilung aller Direktzahlungen in ein regional einheitliches Prämienrecht für Acker- und Grünland im Jahre 2012 vor. Welche ökonomischen Wirkungen auf den Pachtmärkten sind zu erwarten? Müssen sich landwirtschaftliche Betriebe an ertragsschwachen Standorten bzw. in Grünlandregionen mit bisher niedrigen Pachten auf Pachtpreissteigerungen einstellen?“

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage I. 5.

4. Frage II. 19.:

„Welche Arten von Härtefällen müssen geregelt werden?“

Antwort:

Die Änderung des Betriebsinhabers, beispielsweise durch auslaufende Pachten muss dann als Härtefall geregelt werden, wenn es dem Pächter – anders als von uns gefordert – ermöglicht wird, Zahlungsansprüche ohne Flächen zu übertragen, damit der Verpächter bei Pachtende nicht ohne Zahlungsansprüche dasteht.

5. Frage II. 22. und 23.:

„Welche Möglichkeiten gibt es, eine spekulative Übertragung von Prämienrechten zu verhindern?“

„Wäre die Begrenzung der Übertragung von Prämienrechten auf die Region (Land) oder darunter (Regierungsbezirke, Landkreis) ein geeignetes Mittel oder käme als zusätzliches Mittel eine Übertragungsabgabe wie in Frankreich in Betracht?“

Antwort:

Die Begrenzung auf die Region ist ein erster Schritt die spekulative Übertragung von Zahlungsansprüchen zu begrenzen. Auch die Übertragungsabgabe oder eine dem Bodeneigentümer eingeräumte Option in Form eines Vorkaufsrechtes bei Übertragung wären Möglichkeiten.

Unseres Erachtens sollte die Übertragung ohne Flächen aber völlig verhindert werden (siehe oben I.), um so spekulativen Übertragungen von Prämienrechten die Grundlage zu entziehen.

6. Frage III. 9.:

„Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus einer Bindung der Zahlungsansprüche an die Fläche und eine Einschränkung der Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen?“

Antwort:

Die Bindung der Zahlungsansprüche an die Fläche ist unseres Erachtens sachgerecht, da die Zahlung von Prämienrechten in Zukunft vom Produkt entkoppelt und für eine Leistung des Bewirtschafters auf der Fläche erfolgt. Die von der Fläche losgelöste Handelbarkeit führt zu den oben aufgeführten erheblichen Problemen und ist auch unter eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt.

Wir bitten Sie, diese Stellungnahme den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Prinz zu Salm-Salm